



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4	Datum
BKA-920.196/0006-III/1/2016	SP-GSt	Hannes Schneller Mark Westenrieder	DW 2287 DW 2287	14.11.2016

2. Dienstrechts-Novelle 2016

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.

Das Wichtigste im Überblick:

- Ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Urlaubersatzleistung (UEL) ist europarechtlich erforderlich, der gegenständliche Novellierungsentwurf setzt diesen Anspruch jedoch nicht zur Gänze um.
- Die Schaffung einer audiovisuellen Vernehmung aller ZeugInnen in Disziplinarverfahren stößt auf rechtspolitische Bedenken.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2016 die Diskriminierungsproblematik hinsichtlich nicht angerechneter Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr nicht aufgegriffen wird, was im Lichte der EuGH Rechtsprechung jedoch notwendig wäre.

Zu § 13e Gehaltsgesetz (GehG): Die Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung von Beamtinnen und Beamten an die Judikatur des EuGH

Mit der 1. Dienstrechts-Novelle 2016 wurde § 13e GehG adaptiert, um die EuGH Rechtsprechung zur Rechtssache Schutz-Hoff umzusetzen. Fraglich war bisher (vor der 1. Dienstrechts-Novelle 2016) die Berechnung der UEL, insbesondere, ob Sonderzahlungen mit einzurechnen sind. In der Neufassung (nach der 1. Dienstrechts-Novelle 2016) wird nun genau bezeichnet, welche Entgeltbestandteile mit einzuberechnen sind. Damit ist nun auch gesetzlich geregelt, dass die Sonderzahlungen mit einzubeziehen sind.

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2016 wird nun wiederum die Regelung an die aktuelle EuGH Rechtsprechung angepasst, wonach ein Anspruch auf UEL unabhängig vom Grund für das

Ausscheiden aus dem Dienststand nicht ausgeschlossen werden darf, wenn eine BeamtIn wg Krankheit, Unfall oä überhaupt nicht in der Lage war den Urlaub zu verbrauchen. Durch die Neuformulierung des § 13 e Abs 2 GehG soll dies erreicht werden, indem klargestellt wird, dass die Begründung für den Ausschluss der UEL nicht der Endigungsgrund ist, sondern das Verhalten der BeamtIn, mit dem sie den Verbrauch unmöglich gemacht hat, obwohl sie gesundheitlich dazu in der Lage gewesen wäre.

Die Anpassung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regelung stellt eine Verbesserung zur derzeitigen Rechtslage dar. Wünschenswert wäre eine grundsätzliche Regelung, die völlig unabhängig vom Verhalten der BeamtIn die UEL zuerkennt.

Die bereits zur 1. Dienstrechts-Novelle 2016 geäußerten Bedenken gegen Abs 3 (Begrenzung des maximalen Abgeltungszeitraumes auf nur vier Wochen = europarechtlicher Mindesturlaub) und Abs 8 (Neuberechnung vor Kundmachung der 1. Novelle nur auf Antrag) wurden bei der gegenständlichen Novelle nicht berücksichtigt.

Insbesondere die Begrenzung des maximalen Abgeltungszeitraumes auf vier Wochen sollte unterbleiben, stellt diese Begrenzung doch eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der BeamtInnen gegenüber sonstigen ArbeitnehmerInnen dar.

Zu § 125b Abs 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz etc: Schaffung der Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung aller – nicht nur minderjähriger – ZeugInnen in Disziplinarverfahren

In den Regelungen entfällt jeweils das Wort „minderjährig“, womit sichergestellt ist, dass alle Zeugen im Disziplinarverfahren audiovisuell befragt werden können, wenn es in deren Interesse liegt. So zB, wenn die ZeugIn in Ihrer Geschlechtssphäre verletzt oder bedroht wurde.

Zu bedenken ist jedoch, dass es sich bei den betroffenen Zeugen wohl eher um Belastungszeugen handeln wird. Die persönliche Befragung eines Zeugen hat durchaus auch den Sinn, dass sich die Befragungspersonen durch Körpersprache und Verhalten des Zeugen ein Bild von dessen Glaubwürdigkeit machen können. Das ist bei einer audiovisuellen Vernehmung nur eingeschränkt möglich. Weiters zeigt die Erfahrung aus der Praxis, dass ein Zeuge, der persönlich einvernommen wird, eher bemüht ist die Wahrheit zu sagen. Auch durch verfahrenspsychologische Forschungsergebnisse wird belegt: Je unpersönlicher die Einvernahme ist, desto unverbindlicher sind die Aussagen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.